

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von  
innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur  
Sensibilisierung und Unterstützung von  
Existenzgründern (ego.-KONZEPT)**

**RdErl. des MW vom 7. 4. 2015 – 23-32327/13-03 –**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470) sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),
- d) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- f) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73,

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Durchführung von innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes.

1.2 Der Anteil der Selbstständigen an allen erwerbstätigen Personen ist in Sachsen-Anhalt im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich. Das Land verfolgt daher das Ziel, Impulse zur Verbesserung des Gründerklimas zu setzen und die Gründungsneigung im Land weiter zu erhöhen. Die unternehmerische Selbstständigkeit soll bei allen Zielgruppen stärker als berufliche Alternative zur abhängigen Beschäftigung entdeckt und wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck werden im Rahmen dieser Richtlinien Projekte einzelner Träger gefördert, die den Unternehmergeist entwickeln helfen und Unternehmensgründungen unterstützen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungen können gewährt werden für Projekte, die sich entlang des gesamten Gründungsprozesses orientieren. Die Projekte sollen folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen sein:

- a) Sensibilisierung für das Thema unternehmerische Selbstständigkeit, Vorbereitung auf unternehmerische Selbstständigkeit und Unternehmensnachfolgen,
- b) Generierung von Ideen für Unternehmensgründungen (Ideenschöpfung sowie Ideenwettbewerbe),
- c) begleitende Unterstützung von Gründungsvorhaben in der Vor- und unmittelbaren Nachgründungsphase,
- d) Entwicklung nachhaltiger Strukturen der Gründungsförderung, des Verwertungsmanagements sowie für Transfermaßnahmen in Geschäftsideen und Gründungen oder
- e) Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zum Thema Existenzgründung.

Die genannten Handlungsfelder sind nicht als abschließend zu betrachten.

2.2 Die Projekte müssen einen innovativen Charakter tragen und dem Thema unternehmerische Selbstständigkeit neue Impulse geben. Dazu zählen insbesondere Projekte,

- a) die im schulischen Bereich ansetzen, um bereits während der Schulphase das unternehmerische Leitbild zu vermitteln und so eine Gründermentalität junger Menschen zu befördern,
- b) die das Gründungsgeschehen an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes verbessern helfen; dazu gehören insbesondere Projekte zur
  - aa) Entwicklung des Transfer- und Verwertungsmanagements,
  - bb) Entwicklung und Implementierung von Mentoring-Programmen zur begleitenden Unterstützung innovativer Gründungsvorhaben,
- c) die Frauen als Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen unterstützen,
- d) die im Verbund mit Branchenclustern und wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

2.3 Gefördert werden regional begrenzte und überregionale Aktivitäten. Die Projekte können einen sektoralen Ansatz haben.

2.4 Der Erfolg der Förderung wird an der Zahl der Teilnehmer gemessen. Zusätzlich wird bei bestimmten Förderungen die Zahl der Gründungsprojekte gemessen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts,

die ein Projekt der in Nummer 2 dargestellten Form durchführen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die geförderten Projekte müssen in übergreifende Initiativen eingebunden sein und die jeweils relevanten Akteure mit einbeziehen. Eine Vernetzung der eingereichten Projekte mit anderen Angeboten für Existenzgründer wird vorausgesetzt. Idealerweise ist diese Vernetzung in Form von Projektverbänden organisiert, in die auch Partner aus der Wirtschaft einbezogen sind.

Bei Projekten mit regionalem Ansatz ist die Unterstützung regionaler Akteure erforderlich, bei Projekten mit sektoralem Ansatz sind Branchencluster und -netzwerke einzubeziehen. Des Weiteren sind eine schlüssige Analyse der jeweiligen Ausgangssituation, eine belastbare Bedarfserhebung sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie Voraussetzung für die Förderung (dargelegt in einer Projektkonzeption von maximal 10 Seiten Umfang).

4.2 Die Förderung anderer öffentlicher oder privater Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) geht der Förderung nach diesen Richtlinien vor. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach diesen Richtlinien angerechnet.

4.3 Der geografische Wirkungsbereich der Projekte muss sich auf das Land Sachsen-Anhalt beziehen. Die Unternehmen der Teilnehmer müssen ihren Betriebssitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben oder der Betriebssitz oder die Betriebsstätte der Unternehmen muss in Sachsen-Anhalt beabsichtigt sein. Ist bei Projekten nach Nummer 2.1 Buchst. a, b, d oder e nicht feststellbar, wo sich der Sitz der künftigen Unternehmen befinden wird, muss der Wohnsitz der Teilnehmer in Sachsen-Anhalt liegen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

#### 5.2 Finanzierungsart

Fehlbedarfsfinanzierung.

#### 5.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die beim Zuwendungsempfänger in Folge der Durchführung des Projektes entstehenden Ausgaben. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungs-

empfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Die (anteiligen) Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben in der Regel bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ebenso unberücksichtigt wie (anteilige) sonstige Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger auch ohne die Durchführung des Projektes entstehen würden. Ausgaben für Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben für Personal (Arbeitsentgelte und Entgeltfortzahlungen für eigenes projektbezogenes Personal einschließlich Sozialabgaben, Honorare für Fremdpersonal, Reise- und Dienstreiseausgaben),
- b) Ausgaben für den Kauf von Verbrauchsmaterialien,
- c) Ausgaben für Kauf, Miete oder Leasing von Ausstattungsgegenständen,
- d) Ausgaben für sonstige Leistungen Dritter (z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Maßnahmen zur Bekanntmachung des Projektes und Werbung für das Projekt),
- e) Ausgaben für Miete für Durchführungsräume,
- f) Ausgaben für Teilnehmer (z. B. Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtausgaben, Ausgaben für Kinderbetreuung).

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- b) Sollzinsen und
- c) den Erwerb von Infrastruktur, Grundstücken und Immobilien.

## 5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung darf regelmäßig 800 000 Euro je Projekt nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen sind Förderungen bis zu 1 500 000 Euro je Projekt möglich. Dabei darf der in der **Anlage** unter Nummer 4 genannte Höchstbetrag je Beihilfeempfänger nicht überschritten werden (nähere Erläuterungen dazu siehe Nummer 6.5).

Ausnahmen im Sinne dieser Richtlinien können z. B. sein:

- a) die Projektkonzeption wurde im Rahmen der Vorbewertung und durch den Förderbeirat als fachlich herausragend anerkannt,
- b) dem Projekt kommt eine besondere Bedeutung bei der Unterstützung der strategischen Förderziele des Landes oder bei der Sensibilisierung spezifischer Zielgruppen oder bezüglich Innovationsgrad und Wachstumspotential zu erwartender Gründungen im Hinblick auf Transfer oder Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu oder
- c) die Projektkonzeption beinhaltet ein herausragendes Nachhaltigkeitskonzept, das eine Überführung in förderunabhängige Strukturen erwarten lässt.

Kommunale Träger haben sich an der Finanzierung ihrer Projekte zwingend zu beteiligen und mindestens 10 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen.

## 5.6 Dauer der Förderung

Die Projekte dürfen eine Laufzeit von regelmäßig 36 Monaten nicht überschreiten. Bei den unter Nummer 5.5 Buchst. a bis c beispielhaft genannten Ausnahmen ist eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren möglich.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass regelmäßig nur Teilnehmer zu den geförderten Projekten zugelassen werden, deren Existenzgründung nicht länger als fünf Jahre zurück liegt.

6.2 Die im Rahmen der geförderten Projekte anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchführung der Zuwendungsempfänger gesondert sowie zeitlich und inhaltlich gegliedert auszuweisen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat regelmäßig, mindestens halbjährig, inhaltlich nach vorgegebenem Muster der Bewilligungsstelle darüber Bericht zu erstatten, wie die Projektentwicklung verläuft und der Stand der Zielerreichung ist (Sachbericht). Die finanzielle Berichterstattung hat mit jeder Mittelabforderung an die Bewilligungsstelle zu erfolgen und beinhaltet den konkreten Umsetzungsstand des bewilligten Ausgaben- und Finanzierungsplanes zum Berichtstermin einschließlich einer Einzelaufstellung aller im Berichtszeitraum getätigten Einnahmen und Ausgaben. Für Projekte, deren Zweck nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfüllt ist, gilt die regelmäßige Berichterstattung mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis auch als Zwischennachweis im Sinne von Nr. 6.1 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.4 Der Verwendungsnachweis zum Projektende ist abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektzeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.5 Die Zuwendung stellt eine Unterstützungsleistung dar, die in voller Höhe Projektteilnehmern zugute kommt. Bei der Zuwendung an Unternehmen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Daher sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten. Dabei ist für den Zuwendungsempfänger als Projektträger der Förderanteil beihilfebehaftet, der in Ausnahmefällen zur Finanzierung von Ausgaben herangezogen wird, die er auch ohne die Durchführung des Projektes hätte (siehe Nummer 5.4). Für den Projektteilnehmer, der zum Zeitpunkt des Projekteintritts ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn darstellt oder die Unternehmensgründung während der Projektteilnahme plant, stellt der auf ihn entfallende Anteil der vom Projektträger erbrachten Unterstützungsleistung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der genannten Verordnung dar.

6.6 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

6.7 Durch die Bewilligungsstelle sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen. Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsstelle abzustimmen und die Projektteilnehmer schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

6.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von der Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsstelle zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antrag annehmende und bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Bei Einhaltung der unter den Nummern 5.5 und 5.6 definierten Regelförderung können Anträge auf Gewährung einer Zuwendung jederzeit formgebunden bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Grundlage für die Anträge ist der auf den Internetseiten der Bewilligungsstelle veröffentlichte oder bei der Bewilligungsstelle erhältliche Leitfaden zur Einreichung von Projektvorschlägen nach diesen Richtlinien.

7.4 Alternativ kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium inhaltliche Vorgaben für ein Projekt machen und potenzielle Zuwendungsempfänger auffordern, als erste Verfahrensstufe entsprechende Projektvorschläge einzureichen (sogenannte Ideenwettbewerbe). Das für Wirtschaft zuständige Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der Bewilligungsstelle und eines Sachverständigengremiums (Förderbeirat) darüber, ob der Projektvorschlag inhaltlich die Ziele des jeweiligen Ideenwettbewerbs erfüllt und grundsätzlich förderfähig nach diesen Richtlinien ist. Wird der Projektvorschlag als grundsätzlich förderfähig eingestuft, kann in einer zweiten Verfahrensstufe der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden (Wettbewerbsverfahren).

7.5 Projektvorschläge, die über die in den Nummern 5.5 und 5.6 definierte Regelförderung hinausgehen und außerhalb von Ideenwettbewerben eingereicht werden, unterliegen ebenfalls dem unter Nummer 7.4 dargestellten zweistufigen Antragsverfahren.

7.6 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde ESF oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte

einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

### **Anlage**

(zu Nummer 5.5 Satz 3, Nummer 6.5 Satz 3)

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

#### **1. Förderzeitraum**

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.6.2021.

#### **2. Förderausschlüsse**

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
  - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den Bereichen der Buchstaben a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

### 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 fallen;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.



#### 4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, d.h. den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

#### 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

#### 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

#### 8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.